

# **Satzung**

## **§ 1 Sitz des Vereins, Zweck/Ziel**

Der Verein Rock die Heide e.V. mit Sitz in Blaubeuren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchlich Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kulturveranstaltungen, z.B. Konzerte

- (2) Darüber hinaus fördert der Verein kirchliche Zwecke durch die ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung der Freizeitarbeit des Evangelischen Jugendwerks Blaubeuren.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch die Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geforderten Zweck dienen.

Mit den beschafften Mitteln für das Evangelische Jugendwerk sollen sozial schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen ermöglicht werden.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 4 Uneigennützigkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Eintritt von ordentlichen Mitgliedern**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Vorstand und erweiterte Vorstand angerufen werden, die dann gemeinsam endgültig entscheiden.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

## **§ 7 Ausschluß von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des 1. Vorsitzenden der Vorstand und der erweiterte Vorstand gemeinsam.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Sitzung von Vorstand und erweitertem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres einberufen werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden können.
- (3) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung beschließt. Wahlen erfolgen immer durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (=mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit, so findet zwischen den Kandidaten, die die gleiche Zahl an Meiststimmen erhalten haben bzw. den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Festsetzung des Jahresbeitrages (s. § 9)
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Für diese ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 18)
- (9) Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe der Versammlung angegeben werden. Für die Einberufung der Versammlung gilt Ziff. 2 entsprechend.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Der Verein hat zwei Vereinsorgane, die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 4 Jahr gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 500 Euro die Einwilligung des erweiterten Vorstands erforderlich ist. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinn des § 12
- bis zu 5 Beisitzern.

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet bis zum Erreichen der Höchstzahl die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Entscheidung über Aufnahmeanträge
- die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
- die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge

## **§ 15 Wahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 16 Verhinderung von Vorstandsmitgliedern**

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

## **§ 17 Vorstandssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Vereinsvorstands werden vom 1. und im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung hat bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Ergänzungsanträge sind bis zum Sitzungsbeginn möglich. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Jugendwerk Bezirk Blaubeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.